

Foto: Kzenon/Fotolia



# SOMMER, SONNE, GRILLZEIT

Informationsblatt zum Thema „Grillen“



Stadt Graz | Umweltamt | Schmiedgasse 26/IV | 8011  
Graz Tel.: +43 316 872-4388 | [www.umwelt.graz.at](http://www.umwelt.graz.at)

STADT  
**GRAZ**  
UMWELT



## SOMMER, SONNE, GRILLZEIT

### ALLGEMEINES

Lagerfeuer und Grillfeuer sind laut Bundesluftreinhaltegesetz bundesweit und damit auch in Graz ganzjährig gestattet.<sup>[1]</sup> Zu beachten ist, dass Lagerfeuer und Grillfeuer ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden dürfen,<sup>[2]</sup> das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.<sup>[3]</sup>

Im Stadtgebiet von Graz gibt es mit Auwiesen in Liebenau (Eichbachgasse südlich der Autobahnbrücke) einen öffentlichen Grillplatz. In sonstigen öffentlichen Grünanlagen ist das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Graz sowie die Inbetriebnahme von Grill- oder Kochgeräten nicht gestattet.<sup>[4]</sup>

Zum Schutz vor Waldbrand ist das Feuerentzünden im Wald dafür nicht berechtigten Personen verboten.<sup>[5]</sup> Grundsätzlich bedarf aber jedes Feuerentzünden auf fremden Grundstücken der Zustimmung des Grundeigentümers. Wer ohne Erlaubnis auf einem fremden Grundstück grillt, kann wegen Besitzstörung geklagt werden.

### GRILLEN AUF LOGGIEN UND BALKONEN<sup>[6]</sup>

Beim Grillen auf Loggien und Balkonen ist das Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – StFGPG zu beachten. Nachfolgende Anforderungen sind dabei unbedingt einzuhalten:

- Im Strahlungsbereich des offenen Feuers müssen Mindestabstände von 100 cm zu brennbaren Lagerungen, Stoffen, Einrichtungen eingehalten werden (TRVB 105 Feuerstätten für feste Brennstoffe). Auf Balkonen ist dies kaum möglich. Bitte beachten Sie auch, dass die Wärmedämmung Ihres Hauses brennbar sein kann.
- Grillen im Laubengang (Aufschließungsgang) ist verboten, da dies ein Fluchtweg ist.
- Wegen Funkenflug dürfen sich keine leicht brennbaren Lagerungen in der Umgebung befinden (betrifft nicht nur eigenen Balkon sondern auch den des unmittelbaren Nachbarn).
- In Mehrparteienhäusern sollte die Hausordnung des gegenständlichen Objektes beachtet werden, da unter Umständen in dieser bereits ein „Grill-Verbot“ besteht. In Mietwohnungen gibt es Einschränkungen betreffend Grillen oft bereits im Mietvertrag selbst.



## NACHBARRECHTE

Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch z.B Rauch und Geruch insoweit untersagen, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.<sup>[7]</sup>

Die Ortsüblichkeit wird vor allem daran gemessen, ob die allfällige Belästigung für die Umgebung typisch ist. Diese Frage ist letzten Endes von einem Richter zu entscheiden, eine gesetzliche Regelung, wie häufig gegrillt werden darf, gibt es nicht.

In Eigentumswohnhäusern wird die Hausordnung von der Mehrheit der Wohnungseigentümer bestimmt. Darüber hinaus gilt wiederum: Zumutbarkeit und Ortsüblichkeit müssen beachtet werden. Sollte sich ein Wohnungseigentümer oder seine Mitbewohner rücksichtslos, anstößig oder grob ungehörig gegenüber den übrigen Hausbewohnern oder Wohnungseigentümern verhalten, kann die Mehrheit der Wohnungseigentümer eine Klage auf Ausschluss eines Wohnungseigentümers aus der Eigentümergemeinschaft einbringen.<sup>[8]</sup>

Mieter können sich bei Beeinträchtigungen durch Wohnungsnachbarn auch an den Vermieter unter Berufung auf § 1096 ABGB wenden. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den vereinbarten Gebrauch des Mietobjekts zu gewährleisten, er muss ihn vor Beeinträchtigung durch Dritte schützen.

- [1] § 3 (3) Bundesluftreinhaltegesetz
- [2] § 1a (3) Bundesluftreinhaltegesetz
- [3] § 3 (1) Bundesluftreinhaltegesetz
- [4] Abs. 3 Punkt d) der Grazer Grünanlagen-Verordnung 2007
- [5] § 40 Abs. 1 Forstgesetz 1975
- [6] MERKBLATT 006 Grillen auf Loggien und Balkonen der  
Geschäftsbereichsleitung Feuerpolizei und Vorbeugender Brandschutz
- [7] § 364 Abs. 2 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
- [8] § 36 Wohnungseigentumsgesetz 2002

**Weitere Informationen erhalten Sie im  
Umweltamt bei der Umweltberatung:**

Telefon: +43 316 872-4388

E-Mail: luft@stadt.graz.at

**Zu Brandschutzbestimmungen erteilt die Geschäftsbereichsleitung  
Feuerpolizei und Vorbeugender Brandschutz nähere Auskünfte:**

Hotline Feuerpolizei: +43 664 60 872-5757 oder +43 316 872-5757

E-Mail: feuerwehrgraz.feuerpolizei@stadt.graz.at

**Betreffend Grillen in öffentl. Grünanlagen erteilt die  
Abteilung für Immobilien nähere Auskünfte:**

Herr Josef Matzi, Tel: 0316/872-2932

E-Mail: Josef.Matzi@stadt.graz.at